

Neue Tarifverträge für Medizinische Fachangestellte/Arzthelfer(innen)

Eine zweifache, lineare Erhöhung der Tarifgehälter von zunächst 2,6 Prozent im Jahr 2017 und weiteren 2,2 Prozent im Jahr 2018, sowie die Umwandlung des 13. Monatsgehaltes in eine Sonderzahlung und einer damit verbundenen Gehaltssteigerung von weiteren 4,17 Prozent – das sind die wesentlichen Neuerungen des jüngsten Tarifabschlusses.

Die Tarifpartner Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten (MFA) und der Verband medizinischer Fachberufe e. V. einigten sich am 1. August 2017 in der dritten Verhandlungsrunde auf zwei neue Tarifverträge, die jeweils rückwirkend zum 1. April 2017 in Kraft treten.

Hintergrund für diese Änderungen in den Tarifverträgen war zum einen, die Attraktivität des MFA-Berufes durch die höheren Tarifgehälter im Ranking mit anderen vergleichbaren Berufen deutlich aufzuwerten. Zum anderen sollte ein positives Signal für die zunehmend wichtige Funktion der MFA im ambulanten therapeutischen Team und in der Gesundheitsversorgung von morgen gesetzt werden. Die Umwandlung des 13. Gehalts in eine Sonderzahlung war den ärztlichen Arbeitgebern ein besonderes Anliegen, da diese Neuregelung nicht nur üblich und zeitgemäß ist, sondern auch positive Auswirkungen auf die Liquidität der Praxen zum Jahresende erwarten lässt. Durch die Gewährung einer Sonderzahlung kann nunmehr das individuelle Arbeitsverhältnis und damit verbunden auch die Praxistreu besser als bisher honoriert werden.

Die Änderungen sind im Einzelnen wie folgt:

Manteltarifvertrag

Im Manteltarifvertrag für MFA/Arzthelfer(innen) erfolgte die größte Änderung in § 12, welcher bislang das 13. Gehalt regelte. Ab 2018 wird das bisherige 13. Gehalt hälftig auf die zwölf Monatsgehälter aufgeschlagen und die andere Hälfte wird zu einer Sonderzahlung, wobei die Sonderzahlung erstmals an Anspruchsvoraussetzungen geknüpft ist.

Aufgrund dieser Überleitung wurde eine Regelung zur Besitzstandswahrung dahingehend, dass bei Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis-

sen, die in 2017 gekündigt, aber tatsächlich erst in 2018 enden, § 12 in alter Fassung anzuwenden ist, aufgenommen.

Mit der Umwandlung in eine Sonderzahlung ist auch eine Änderung des Rechtscharakters in eine Gratifikation verbunden, deren Auszahlung jährlich zum 1. Dezember fällig ist.

Der Anspruch auf Auszahlung dieser Gratifikation ist zukünftig an verschiedene Voraussetzungen sowie an eine Wartefrist gebunden.

Auszahlungsvoraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis mindestens seit sechs Monaten besteht (bei Ausbildungsverhältnissen mindestens seit drei Monaten), das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis darf arbeitnehmerseitig nicht gekündigt sein oder bei arbeitgeberseitiger Kündigung darf der Kündigungsgrund nicht auf Seiten des/der Arbeitnehmers/in liegen. Ebenso darf kein Aufhebungsvertrag aus Gründen auf Seiten des/der Arbeitnehmers/in vorliegen.

Ferner wurde die Höhe der Gratifikation je nach Betriebszugehörigkeit gestaffelt und eine Rückzahlungsverpflichtung eingeführt.

Die Höhe der Sonderzahlung beträgt im ersten Jahr der Betriebszugehörigkeit für alle MFA 50 Prozent des Bruttomonatsgehaltes einschließlich regelmäßiger Zulagen. Ab dem zweiten Jahr der Betriebszugehörigkeit beträgt die

Sonderzahlung 55 Prozent des entsprechenden Monatsgehaltes bzw. der Ausbildungsvergütung. Im Jahr 2019 beträgt sie 60 Prozent und im Jahr 2020 65 Prozent des Monatsgehaltes.

Die Rückzahlungsverpflichtung entspricht dem Rechtscharakter einer Sonderzahlung als Gratifikation, die auf die Betriebstreue abstellt. Eine Rückzahlung hat zu erfolgen, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 31. März des Folgejahres durch arbeitnehmerseitige Kündigung oder eine durch den/die Arbeitnehmer/in veranlasste Aufhebung des Vertrages endet. Im ersten bis dritten Jahr der Betriebszugehörigkeit ist die Sonderzahlung zu 100 Prozent zurückzahlen. Nach einer Betriebszugehörigkeit von drei Jahren sind 50 Prozent zurückzuzahlen. Bei einer Betriebszugehörigkeit von fünf Jahren entfällt die Rückzahlungsverpflichtung. Für den Fall, dass der ärztliche Arbeitgeber die Kündigung der MFA durch eine Pflichtverletzung seinerseits zu vertreten hat, zum Beispiel wegen unpünktlicher Gehaltszahlung, entfällt die Rückzahlungsverpflichtung.

Die Laufzeit des Manteltarifvertrages endet am 31. Dezember 2020.

Gehaltstarifvertrag

Die Tarifgehälter haben sich sowohl für die Auszubildenden als auch für die bereits vollausgebildeten MFA/Arzthelfer(innen) erhöht. Es erfolgte eine rückwirkende lineare Erhöhung

Übersicht über die dreifache Steigerung der Ausbildungsvergütung

Seit 1. April 2017 bis 31. Dezember 2017

1. Ausbildungsjahr	760,00 Euro
2. Ausbildungsjahr	800,00 Euro
3. Ausbildungsjahr	850,00 Euro

Ab 1. Januar 2018 bis 31. März 2018

1. Ausbildungsjahr	792,00 Euro
2. Ausbildungsjahr	834,00 Euro
3. Ausbildungsjahr	886,00 Euro

Ab 1. April 2018 bis 31. März 2019

1. Ausbildungsjahr	805,00 Euro
2. Ausbildungsjahr	850,00 Euro
3. Ausbildungsjahr	900,00 Euro

Tabelle

zum 1. April 2017 um 2,6 Prozent und eine weitere lineare Erhöhung ab dem 1. April 2018 um 2,2 Prozent, jeweils bezogen auf die Tätigkeitsgruppe 1. Zusätzlich wird ab dem Jahr 2018 das 13. Gehalt in eine Sonderzahlung umgewandelt und damit verbunden das bisherige 13. Gehalt ab 1. Januar 2018 zu 50 Prozent auf die zwölf Monatsgehälter umgelegt. Somit ergibt sich eine weitere Steigerung des Monatsgehaltes um 4,17 Prozent.

Eine weitere Neuerung im Gehaltstarifvertrag ist, dass die Beispiele für Eingruppierungen in den Tätigkeitsgruppen IV und VI erweitert wurden. So wurden der/die nicht-ärztliche Praxisassistent/in (NÄPA) und der/die Versorgungsassistent/in in der Hausarztpraxis (VERAH) in die Tätigkeitsgruppe IV aufgenommen. In die Tätigkeitsgruppe VI wurde der/die Geprüfte Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen gemäß § 53 Berufsbildungsgesetz (BBiG) aufgenommen.

Die Ausbildungsvergütung hat sich für alle drei Ausbildungsjahre rückwirkend zum 1. April 2017 um 30 Euro brutto erhöht. Aufgrund der Umwandlung des 13. Gehaltes in eine Sonderzahlung und der damit verbundenen Umlage von 50 Prozent des bisherigen 13. Gehaltes auf die zwölf Monate erhöht sich die monatliche Ausbildungsvergütung ab dem 1. Januar 2018 auch in allen drei Ausbildungsjahren entsprechend. Ab dem 1. April 2018 erfolgt eine weitere Erhöhung um durchschnittlich 1,7 Prozent je Ausbildungsjahr. Die Laufzeit des Gehaltstarifvertrages endet am 31. März 2019.

Die aktuellen Tarifverträge sind auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) unter www.blaek.de → „MFA“ → „Tarifverträge“ einsehbar.

*Anna-Marie
Wilhelm-Mihinec (BLÄK)*

EXKLUSIV WAR GESTERN

Mit WMD Capital haben Sie jetzt Zugang zu den renommiertesten Vermögensverwaltern



Sie wollen wissen, wie sich Ihr Vermögen entwickelt hätte? Besuchen Sie unsere Website und finden Sie es heraus: www.wmd-capital.com/top



Die digitale Lösung für Ihre Vermögensanlage